

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 191.

Sonnabend, 17. August 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Korpusgröße 15 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notendruck und Verlag von Zangner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

Wegen des diesigen zweiten Schützenfestes werden nach § 105 b der Reichsgewerbeordnung für Sonntag, den 18. August 1912 die Stunden, während welcher im Handewerke, soweit es auf dem Schützenplatz zur Ausübung gelangt, Schützen, Besilzungen und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, von nachmittags 1 bis nachts 11 Uhr festgesetzt. Das Feilbieten von Waren auf dem Schützenplatz, aber nur hier, ist am Montag, den 19. und Dienstag, den 20. August 1912 bis nachts 11 Uhr zulässig.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. August 1912. St.

Versicherung für Angestellte.

Für den Bezirk der Stadt Riesa wird folgendes bekanntgegeben:
Nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989) sind von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner wählen Beisitzer für den Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht und können von der Reichsversicherungsanstalt oder den Rentenausschüssen bei der Erledigung ihrer Geschäfte zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Sie sind also die Vertreter der Belegschaften bei der Ausführung und Handhabung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die Wahlen der Vertrauensmänner werden im Oktober dieses Jahres stattfinden. Hierbei gilt als Ausweis für die versicherten Angestellten die Versicherungsliste, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten. Die Versicherungslisten werden von den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung für die versicherten Angestellten ausgestellt, insoweit sie nicht Mitglieder von Erbsparnissen sind. Voraussetzung für die Ausstellung der Versicherungsliste ist, daß der versicherte Angestellte zuvor die Vordrucke einer Aufnahme- und Versicherungsliste, welche bei den Ausgabestellen unentgeltlich erhältlich sind, ausgefüllt und der Ausgabestelle eingereicht hat.

Alle versicherten Angestellten werden aufgefordert, sich rechtzeitig von der Ausgabestelle, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, oder von ihrem Arbeitgeber, sofern er im Besitze der Vordrucke ist, die Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungsliste verabreichen zu lassen und unter möglichst sofortiger Wiedereinsendung der ausgefüllten Vordrucke bei der Ausgabestelle ihres Beschäftigungsortes die Ausstellung der Versicherungsliste zu beantragen. Ueber die Ausfüllung gibt die mit den Vordrucken auszuhändigende Belehrung Auskunft.

Als Ausweis ist der Ausgabestelle der Steuerzettel und gegebenenfalls die Quittungskarte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorzulegen. Versicherte Angestellte, welche bei den Wahlen nicht im Besitze einer Versicherungsliste sind, gehen ihres Wahlrechts verlustig.

Die Arbeitgeber, welche versicherte Angestellte beschäftigen, werden aufgefordert, bis zur Wahl sich von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung über die Zahl der von ihnen regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten ausstellen zu lassen. Ohne diese Bescheinigung können sie zur Wahl nicht zugelassen werden.

Die Ausgabestelle für die Aufnahme- und Versicherungslisten für den Bezirk der Stadt Riesa befindet sich im Rathaus, Zimmer Nr. 7.
Der Rat der Stadt Riesa, am 15. August 1912. St.

Bekanntmachung.

Betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Erbsparnisse.

(§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erbsparnisse für die Angestelltenversicherung findet statt:

für die Arbeitgeber und für die Angestellten
am Sonntag, den 18. Oktober 1912,
von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,

für den Wahlkreis, umfassend den Bezirk der Stadt Riesa.

Gewählt wird im Rathaussaal.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erbsparnisse.

Die Vertrauens- und Erbsparnisse werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erbsparnisse aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Stadt Riesa wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Stadt Riesa wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsort haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind auch die Mitglieder der Vertretung von Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind auch die beschränkt geschäftsfähigen Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundregeln der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter Stadtrat Dr. Diegel, Rathaus, Zimmer Nr. 5, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erbsparnisse zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangel an ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wahlereignisse, von der sie ausgeht, nach unterstehenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorchriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wahlereignisse gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 21. September 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungsliste als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebes ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Verleihung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Wahlbezirks ausgehändig. Der Brief muß spätestens am 15. Oktober 1912 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Entfällt ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unänderliche Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 399 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Riesa, den 17. August 1912.

Der Rat der Stadt Riesa. St.

Montag, den 19. August 1912, vorm. 11 Uhr

soll im Rathaus 1 Seta gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riesa, am 17. August 1912.

Der Volkstreuhandbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Freibank Zethain.

Sonntag vormittag von 7 Uhr an gelangt das Fleisch eines Schweines zum Verkauf. Pfund 60 Pfg. Der Gemeindevorstand.